



Statuten

1 Name und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Förderverein Höhere Fachschule für Technik Mittelland besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des ZGB. Der Sitz ist in Grenchen.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung der Höheren Fachschule für Technik Mittelland (HFTM) im Bildungsbereich:

- Unentgeltliche Mitwirkung bei der Entwicklung von neuen Studiengängen.
- Die Anerkennung und Prämierung von Spitzenleistungen.
- Unterstützung von innovativen Projekten und Events.
- Stipendien für von der Schule verordnete Auslandsaufenthalte.
- Beitragsleistungen an Kosten von Besucherdelegationen und nationalem und internationalem Studentenaustausch.

2 Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, deren Anliegen es ist, die beruflichen Aus- und Weiterbildung zu fördern und zu unterstützen.

Art. 4

Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung sowie entsprechendem Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Art. 5

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung.

Art. 6

Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 7

Gönnerbeitrag

Mitglieder und auch Nichtmitglieder können einmalige oder periodische Gönnerbeiträge leisten. Die Höhe wird zwischen dem Gönner und dem Vorstand separat vereinbart.

Art. 8**Vereinsaustritt**

Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, und zwar unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist auf ein Jahresende. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art. 9**Ausschluss**

Ein Mitglied, das den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, dem Ansehen des Vereins schadet, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder sonst zu Klagen Anlass gibt, kann nach vorgängiger schriftlicher Ermahnung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 10**Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11**Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um die Höhere Berufsbildung überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b) Personen, die während mindestens 10 Jahre im Vereinsvorstand tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind beitragspflichtig.

3 Organisation**Art. 12****Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung**Art. 13****Einberufung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar innert 6 Monaten seit Ende des Rechnungsjahres.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen.

Art. 14**Beschlussfassung**

Die Generalversammlungsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. anwesenden Mitglieder gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Eine Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordert ein qualifiziertes Mehr von 66 % der anwesenden Mitglieder.

Eine Stellvertretung ist nur mit schriftlicher und unterzeichneter Vollmacht und nur durch ein anderes Mitglied möglich.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Art. 15**Protokoll**

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnet.

Art. 16**Aufgaben**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- b) Entgegennahme des Revisorenberichtes
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand
- h) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern
- j) Erledigung aller weiteren ihr durch Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen bis spätestens 31. März des laufenden Jahres dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

3.2 Vorstand**Art. 17****Vorstand**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

Art. 18**Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei oder mehr Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Sekretär und den Kassier.

Art. 19**Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie können unbeschränkt wiedergewählt werden.

Art. 20**Einberufung, Beschlüsse**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Vorstandsbeschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer und vom Präsidenten unterzeichnet wird.

Art. 21**Aufgaben**

Dem Vorstand fallen alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben zu, insbesondere:

- a) Leitung des Vereines
- b) Vertretung des Vereines nach aussen
- c) Beschlussfassung Budget
- d) Geschäftsführung im Rahmen des Budgets
- e) Behandeln von Unterstützungsanträgen
- f) Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens
- h) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- i) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Gönnerbeiträge

3.3 Revisoren**Art. 22****Wahl**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 23**Aufgaben**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die der Generalversammlung Bericht und Antrag.

4 Schlussbestimmungen**Art. 24****Vereinsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25**Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der statuarischen und gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat des Liquidators zu.

Ein allfälliges Reinvermögen ist der HFTM zuzuwenden oder sonst einer anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution, die sich der beruflichen Aus- und Weiterbildung widmet.

Eine Auszahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26**Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung des Fördervereins vom 13. Juni 2016 beschlossen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 1. Juli 2011 mit den Änderungen vom 25. Juni 2013 werden dadurch aufgehoben.

Förderverein HFTM

Grenchen, 13. Juni 2016

Die Präsidentin:

Der Sekretär: